

## **Einzureichende Standesurkunden zur Beantragung eines Erbscheins bei gesetzlicher Erbfolge**

---

Hinweis: Urkunden sind immer im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift vorzulegen

### **I. Es erben die Kinder d. Verstorbenen (oder Abkömmlinge) und ggf. der Ehegatte (vgl. auch Anlage A und B):**

- Sterbeurkunde Erblasser
- Geburtsurkunden der Kinder
  - Falls Kinder vorher verstorben sind: die Sterbeurkunden
  - Falls Enkelkinder vorhanden sind: die Geburtsurkunden
  - Falls Enkelkinder vorher verstorben sind: die Sterbeurkunden
  - Falls Urenkel vorhanden sind: die Geburtsurkunden (usw.)
- Heiratsurkunde Ehegatte
- Eventuell: Scheidungsurteile, Adoptionsurkunden, andere gerichtliche Anordnungen (jeweils in Ausfertigung)

*soweit alle Kinder (und deren Abkömmlinge) vorverstorben sind, sind daneben auch die unter II. genannten Standesurkunden einzureichen*

### **II. Es erben die Eltern des Erblassers (oder deren Abkömmlinge) und ggf. der Ehegatte (vgl. Anlage A, B und C):**

- Alle Urkunden unter I.
- Geburtsurkunde Erblasser
- Falls vorher verstorben: Sterbeurkunden der Eltern
- Falls mindestens ein Elternteil vorher verstorben: Geburtsurkunden der Geschwister d. Verstorbenen
- Falls die Geschwister vorher verstorben sind: die Sterbeurkunden der Geschwister und die Geburtsurkunden der Abkömmlinge

### **III. Es erben die Großeltern des Erblassers (oder deren Abkömmlinge) und ggf. der Ehegatte (vgl. Anlage A, B, C und D):**

- Alle Urkunden unter I. und II.
- Geburtsurkunden der Eltern und der Geschwister der Eltern
- Ggfs. Sterbeurkunden der Großeltern
- Falls die Eltern und/oder deren Geschwister vorher verstorben sind: die Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden der Abkömmlinge

**Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall auch weitere Urkunden erforderlich sein können.**